# II. Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Verjährung und Verwirkung

### II. Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Fristbeginn ist jeweils der Ablauf des Kalenderjahres,... ...in welches das Ereignis rechtskräftiger Verfahrens-abschluss (Verjährung) bzw· Übersendung der "Schluss-KR" (Verwirkung) fällt·

§ 20 GKG

# Verjährung

g S GKG em. § 5 GKG verjähren Ansprüche auf:

- a) **Zahlung von Kosten** in 4 Jahren nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss
- b) Rückerstattung von Kosten in 4 Jahren nach Zahlung, jedoch frühestens vier Jahre nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.

Einrede der Verjährung muss vom Kostenschuldner geltend gemacht werden.

## Verwirkung

Gem. § 20 GKG dürfen

Nachforderungen gegen den
Kostenschuldner nur innerhalb 1 Jahres
nach Absendung der den Rechtszug
abschließenden Kostenrechnung
("Schlusskostenrechnung") geltend
gemacht werden - danach ist die
Forderung verwirkt

Muss von Amts wegen beachtet werden!

§ 21 I GKG

#### II. Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

# Verjährung und Verwirkung

- Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben, ebenso nicht Kosten, die im Zusammenhang mit <u>Terminsverlegungen von Amts wegen</u> entstehen
- Unrichtige Sachbehandlung liegt vor bei groben Rechtsverstößen und offensichtlichen Versehen.
- Entscheidung trifft das Gericht durch Beschluss.
- Entscheidung auch im Verwaltungswege möglich -hier durch Präsident\*in des Gerichts

Der Kostenbeamte hat ebenfalls die Möglichkeit, Auslagen wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 11 KostVfg.

g 11 KostVfg